



Stadtgemeinde

RATTENBERG

Bezirk Kufstein

SCHREBERGARTENORDNUNG

Schrebergartenordnung der Stadtgemeinde Rattenberg unter Zugrundelegung des Gemeinderatsbeschlusses vom 09. Dezember 2025

S C H R E B E R G A R T E N O R D N U N G

§ 1 Einleitung

Die Stadtgemeinde Rattenberg ist Eigentümerin der Gst. 2060/1, 2060/3, 2063 und 2264 - alle EZ 31, KG 83114 Radfeld und Gst 2062 / EZ 198, KG 83114 Radfeld.

Die Stadtgemeinde Rattenberg verpachtet Teilflächen aus diesen Grundparzellen zur Führung von Kleingärten.

§ 2 Nutzung

Die Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des Pächters, dessen Familie (Familienmitglieder im Sinne dieser Ordnung sind Verwandte in auf- und absteigender gerader Linie, Ehegatten, Lebensgefährten, sowie Geschwister, deren Ehegatten oder Lebensgefährten und deren Nachkommen) und Personen, denen der Pächter den Aufenthalt auf seinem Pachtobjekt gestattet hat. In diesem Zusammenhang sind die Pächter zu einem respektvollen Umgang untereinander und gegenüber den jeweiligen Familienmitgliedern und Gästen der anderen Pächter verpflichtet. Sie sind weiter verpflichtet ihre eigenen Familienmitglieder und Gäste zu einem respektvollen Umgang gegenüber anderen Nutzern der Kleingartenanlage anzuhalten.

Eine andere Nutzung dieser Flächen, insbesondere eine gewerbliche Nutzung derselben, ist ausdrücklich untersagt. Die Übernachtung in einem auf dem Pachtobjekt befindlichen Gartenhäuschen ist, in einem insgesamt sieben Tage im Jahr übersteigenden Ausmaß, verboten, dasselbe gilt auch für das Campieren im Freien.

§ 3 Weitergabe

Eine Unterverpachtung der jeweiligen Pachtfläche ist untersagt, ebenso wie eine sonstige Nutzungsüberlassung.

§ 4 **Gartenhäuschen**

Der Pächter ist berechtigt auf der Pachtfläche ein Gartenhäuschen zu errichten. Die Errichtung hat innerhalb der folgenden Vorgaben zu geschehen:

- Das Häuschen ist so zu situieren, dass es mindestens einen Meter von den Grenzen des Pachtobjektes entfernt ist. Die Grundfläche des Gartenhäuschens darf 3×4 Meter nicht überschreiten. Die Giebelhöhe darf maximal 3 Meter betragen. Ein allfälliger Vorbau (Veranda) darf eine Breite von 1,5 Meter nicht überschreiten, wobei diese 1,5 Meter zu der Grundfläche von 3×4 Meter nicht hinzuzurechnen sind.
- Das Häuschen kann auf einen Betonsockel gestellt werden. Nicht gestattet ist die Errichtung eines Streifenfundamentes oder einer Fundamentplatte.
- Das Häuschen selbst darf nur aus Holz errichtet werden. Die Firstrichtung hat sich am Gesamtplan zu orientieren (Ost - West). In jedem Fall darf das Vordach nicht über die Grenzen des Pachtgegenstandes hinausragen. Für die Dachabdeckung sind folgende Materialien allein oder in Kombination zu verwenden: bekiete Dachpappe, Blech, Platten, Schindeln, kleinwelliger Eternit.

Häuschen, welche mit Datum des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits errichtet worden sind, werden von dieser Regelung nicht berührt.

Die Errichtung von anderen bzw. weiteren ständigen baulichen Anlagen auf dem Pachtobjekt ist nur nach Einholung einer schriftlichen Zustimmungserklärung der Verpächterin zulässig.

§ 5 **Zaun**

Der Kleingarten ist nach allen Seiten hin mit einem Zaun zu umgeben. Zulässig ist nur die Errichtung von Holzzäunen, Maschendrahtzäunen und Heckenzäunen. Die Höhe von Holzzäunen und Maschendrahtzäunen darf maximal 1,30 Meter betragen.

Heckenzäune müssen zumindest einmal pro Jahr geschnitten werden, jedenfalls wenn Teile davon über das Pachtstück hinausragen. Lebende Zäune dürfen eine Höhe von 2,50 Meter nicht überschreiten.

Vor der Neuerrichtung eines Zaunes ist die Zustimmung der Stadtgemeinde Rattenberg zu der geplanten Neuerrichtung zwingend einzuholen.

Die Errichtung eines gemeinsamen Zaunes mit dem/den jeweiligen Nachbarn ist, unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Paragrafen, zulässig.

§ 6 **Bepflanzung**

Die Bepflanzung des Kleingartens ist dem jeweiligen Pächter, abgesehen von nachfolgenden Ausnahmen, wobei dies auch beinhaltet, ob er eine Bepflanzung vornehmen will oder nicht, frei überlassen:

Nicht angepflanzt und angebaut werden dürfen

- Gewächse die zur Herstellung von verbotenen Suchtgiften oder anderen verbotenen Mitteln verwendet werden können, wie insbesondere Cannabis
- Invasive Pflanzenarten, welche die heimische Flora und Fauna gefährden

Bei der Bepflanzung des Kleingartens ist auf die Kulturen der Nachbarn in Hinblick auf Beschattung und Nährstoffentzug zu achten und darauf Rücksicht zu nehmen.

Die maximale Höhe der jeweiligen Pflanzen darf 5 Meter nicht überschreiten. Pflanzen, insbesondere Bäume, die eine maximale Höhe von 5 Meter überschreiten sind auf 5 Meter zu stutzen, wobei der Pächter die gesamten Kosten für diese Maßnahme zu tragen hat. Dies gilt für alle sich auf dem Pachtstück befindlichen Bäume, insbesondere auch für den Altbestand.

§ 7 Schädlingsbekämpfung

Jeder Kleingartenpächter ist verpflichtet die in seinem Kleingarten wachsenden Pflanzen tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes für Tirol sind zu beachten. Die Verwendung von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung ist nur nach Einholung einer schriftlichen Bewilligung der Liegenschaftseigentümerin gestattet. Die Verwendung von gesundheitsschädlichen Stoffen ist generell untersagt.

§ 8 Gartenpflege

Jeder Pächter hat für eine ordnungsgemäße Pflege der Bepflanzung seines Kleingartens zu sorgen. Tote Pflanzen sind ohne unnötigen Aufschub zu entfernen und zu beseitigen. Bäume und Sträucher sind mindestens einmal im Jahr, jedenfalls immer dann, wenn Teile derselben über die Grenzen des Pachtobjektes hinausragen, zu schneiden. Für etwaige damit in Zusammenhang stehende Kosten hat alleinig der Pächter aufzukommen.

§ 9 Abfall

Der Pächter ist verpflichtet auf seiner Pachtfläche für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Für die Abfallbeseitigung hat jeder Pächter selbst zu sorgen. Das Verbrennen von Abfällen jedweder Art ist ausnahmslos verboten. Die Abfälle sind vom Pächter vom Bestandsobjekt wegzubringen und entweder im Bauhof abzugeben oder an anderen dafür geeigneten und vorgesehenen Orten zu entsorgen. Sperrige Gartenabfälle (Äste, Sträucher usgl.) sowie Grasschnitt können von April bis Oktober zu den im Entsorgungsmanager vorgegebenen Zeiten im Bauhof abgegeben werden. Bei Nichtfunktionieren dieser Regelung – etwa bei unberechtigten Ablagerungen – behält sich die Stadtgemeinde eine sonstige Änderung vor. (Derzeitige Regelung bis auf Widerruf: an den Donnerstagen von April bis Oktober in der Zeit zwischen 17:00 und 19:00 Uhr)

Das Kompostieren von biologisch abbaubaren Abfällen ist gestattet.

§ 10 Grillen

Die Errichtung einer fixen Feuerstelle auf dem Pachtobjekt bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Verpächterin.

Das Grillen im Freien unter Verwendung von mobilen Grillgeräten ist nach Maßgabe dieses Paragrafen gestattet.

Untersagt ist jedwedes Grillen in jedem Fall dann, wenn durch das Grillen eine Belästigung, egal welcher Art auch immer, von Personen verursacht wird, welche sich auf anderen Pachtobjekten befinden.

§ 11 Wasser und WC

Die Wasserversorgung der Pachtobjekte wird durch einen allgemeinen Tiefbrunnen und die Trinkwasserleitung beim Bauhof gewährleistet. Ein Anspruch der Pächter auf die Versorgung der Pachtflächen mit Wasser besteht gegenüber der Stadtgemeinde Rattenberg nicht.

Zur Bewässerung der Pachtflächen ist die Verwendung von Grundwasser-Motorpumpen zulässig, dies unter der Voraussetzung, dass die Pumpen nicht fix montiert sind, sondern nur bei Bedarf an die Schlagbrunnenverrohrung angeschlossen werden. Darüber hinaus darf die entnommene Wassermenge ein angemessenes Verhältnis zur Größe der Pachtfläche nicht überschreiten.

Eine Toilettenanlage ist auf dem Gelände des städtischen Bauhofes vorhanden. Diese kann von den Pächtern und deren Gästen kostenlos benutzt werden. Die Pächter sind weiters berechtigt, chemische Trockenklos in das Gartenhäuschen einzubauen, dies unter der Voraussetzung, dass durch den Einbau keine Geruchsbelästigung der anderen Pächter, deren Familien oder deren Gäste eintritt. Die Errichtung von anderen Toilettenanlagen, wie z. B. der Einbau von Sicherklos ist ausnahmslos untersagt.

§ 12 Schwimmbecken

Das Aufstellen von Schwimmbecken ist, wenn diese aufblasbar sind oder binnen maximal einer Stunde auf- oder abgebaut werden können, wobei hier das Ein- und Ablassen des Wassers nicht miteinzurechnen ist, nach Maßgabe dieses Paragrafen, gestattet. Das Aufstellen von Schwimmbecken mit einem Durchmesser von über 2 Metern ist an die schriftliche Zustimmung der Liegenschaftseigentümerin gebunden. Bei der Entwässerung dieser Schwimmbecken ist dafür zu sorgen, dass das abgelassene Wasser nicht auf die angrenzenden Pachtobjekte abrinnt.

§ 13 Tierhaltung

Die Mitnahme von Haustieren in den Kleingarten ist grundsätzlich gestattet. Die Haustiere haben aber auf den jeweiligen Pachtflächen zu verbleiben und es ist sicherzustellen, dass diese nicht auf andere Pachtflächen oder auf die allgemeinen Teile gelangen. Ist eine entsprechende Sicherstellung nicht möglich, ist die Mitnahme des Haustieres untersagt.

Das Halten von Tieren auf den Pachtflächen ist ausnahmslos verboten.

§ 14
Lärm

Der Pächter hat dafür zu sorgen, dass Personen, die sich berechtigterweise auf Nachbarpachtobjekten aufhalten nicht durch ortsunüblichen Lärm oder sonstige Immissionen gestört werden. Er hat diesbezüglich auch auf seine Familienmitglieder oder Gäste einzuwirken, sodass diese keinen ortsunüblichen Lärm oder sonstige Immissionen verursachen.

Es gilt die Lärmschutzverordnung der Gemeinde Radfeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15
Abstellen und Lagern von Kraftfahrzeugen

Das Abstellen und Lagern von Kraftfahrzeugen, das sind sämtliche Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, auf den Pachtflächen, ist untersagt.

§ 16
gemeinsame Anlagen

Die gemeinsamen Wegeanlagen dürfen von Kraftfahrzeugen weder befahren noch verparkt werden, ausgenommen sind unbedingt erforderliche Zu- und Ablieferungen von Gegenständen oder der Kraftfahrzeuge selbst. Ebenso ausgenommen vom Fahrverbot sind motorisierte Rollstühle oder vergleichbares.

Auch sind die gemeinsamen Wegeanlagen von Schutt, Abfällen, anderen Materialien und sonstigen Gegenständen freizuhalten.

Die gemeinsamen Wegeanlagen sind im Bereich der eigenen Gartenparzelle regelmäßig zu mähen.

§ 17
Verstöße

Verstöße gegen diese Schrebergartenordnung stellen, im Falle eines wiederholten Verstoßes oder verschiedener Verstöße, sofern im Falle von mehreren Verstößen zumindest in einem Fall, eine Einmahnung des ordnungsgemäßen Verhaltens erfolgt ist, einen Kündigungsgrund für die Stadtgemeinde Rattenberg dar.

§18
Aufgabe des Haupt- bzw. Nebenwohnsitzes in der Stadtgemeinde Rattenberg und Tod

Geben Pächter, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadtgemeinde Rattenberg haben diesen auf, ist die Stadtgemeinde Rattenberg berechtigt, das Pachtverhältnis mit diesem Pächter aufzulösen.

Die Auflösung ist von der Stadtgemeinde spätestens binnen 3 Monaten ab Änderung des Hauptwohnsitzes schriftlich auszusprechen (im Falle der Versendung mittels Post sind etwaige Postwegzeiten in den Fristenlauf nicht einzuberechnen, erfolgt die Versendung des entsprechenden Schreibens – Datum des Poststempels - innerhalb der 3 Monatsfrist ist die Frist gewahrt), ansonsten geht sie dieses Rechtes verlustig und ist das Pachtverhältnis fortzusetzen. Ein Verzicht auf dieses Auflösungsrecht durch die Stadtgemeinde Rattenberg ist nur wirksam, wenn dieser schriftlich erfolgt.

Im Falle des Ablebens des Pächters ist das Pachtverhältnis beendet. Das Pachtstück fällt an die Stadtgemeinde Rattenberg zurück. Für getätigte Aufwendungen des vormaligen Pächters steht den Erben kein Ersatz zu.

§ 19 Beendigung

Im Falle der Kündigung, der Auflösung oder sonstigen Beendigung des Bestandsverhältnisses hat der Pächter oder dessen Erben das zugeteilte Pachtstück vollständig geräumt an die Stadtgemeinde Rattenberg binnen einem Monat zurückzustellen. Für getätigte Aufwendungen steht dem Pächter oder den Erben kein Ersatz zu.

§ 20 Kündigungsrecht im Falle von Eigenbedarf

Der Verpächterin steht das Recht zu im Falle von Eigenbedarf das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer 30tägigen Kündigungsfrist zu jedem Termin schriftlich zu kündigen. Die Verpächterin hat die Gründe für den Eigenbedarf dem jeweiligen Pächter entsprechend schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen, dass ein solcher tatsächlich vorliegt und dass die Beschaffung oder Verwendung von anderweitigen Flächen für die Verpächterin gar nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand oder unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§ 21 Haftung

Der Betrieb der Kleingartenanlage erfolgt auf eigene Gefahr der Pächter. Der Abschluss einer Versicherung für Schadensfälle ist nicht zwingend, wird aber empfohlen.

§ 22 Pachtzins

Der jährliche Pachtzins beträgt ab dem Jahr 2026

für Personen mit Hauptwohnsitz in Rattenberg	1,00 Euro/m ²
für Personen ohne Hauptwohnsitz in Rattenberg	1,50 Euro/m ²

Der Jahrespachtzins ist binnen einem Monat nach Vorschreibung durch die Stadtgemeinde Rattenberg zu bezahlen. Für die Berechnung des Jahrespachtzinses ist stets der Hauptwohnsitz zum Datum der

Vorschreibung maßgebend. Änderungen der Hauptwohnsitze nach dem Datum der Vorschreibung haben keine Auswirkung auf die Höhe des Pachtzinses des laufenden Jahres.

Für den Gemeinderat:



**Bürgermeister
Bernhard Freiberger**

Kundmachungsvermerk:

angeschlagen am: 27.01.2026
abgenommen am: 11.02.2026